

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Fopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 54.

Danzig, den 9. Juli

1898.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die königliche Regierung hat hinsichtlich der Entlassung der 14 Jahre alten Kinder aus der Schule unterm 24. Juni cr. folgende neue Bestimmungen erlassen:
 1. Bei den halbjährlich abzuhaltenden Entlassungsprüfungen ist von dem Ortsschulinspektor zu ermitteln, ob die im nächstfolgenden Schulhalbjahr 14 Jahre alt werdenden Kinder die volle Reife zur Entlassung erlangt haben.
 2. Ist die volle Reife vorhanden, so sind diese Kinder mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem ihre Prüfung stattgefunden hat, von dem Ortsschulinspektor aus der Schule zu entlassen.
 3. Ergiebt die Prüfung, daß ein Kind die Reife nicht voll erlangt hat, so hat der Ortsschulinspektor die Entlassung gemäß § 2 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bis auf Weiteres hinauszusetzen.
 4. Von dieser Anordnung hat der Ortsschulinspektor den Vater (Pfleger, Vormund pp.) des Kindes sogleich, jedenfalls **vor** Vollendung des 14. Lebensjahres, **schriftlich** in Kenntniß zu setzen.
 5. Die Kosten für das Porto und für das Zustellungsverfahren, sowie für die Beschaffung der Formulare zu den Benachrichtigungen fallen der Schulkasse zur Last.

Danzig, den 6. Juli 1898.

Der Landrath

2. Die nachstehend genannten Personen aus russisch Polen, welche mit meiner Genehmigung im Gut Lissau beschäftigt wurden, sind am 27. Juni cr. von dort heimlich fortgelaufen:

1. Stanislaus Buzidef,
2. Valentin Lenda,
3. Leonore Mlinarczyk,
4. Marianna Baclawska,
5. Anastasia Baclawska,
6. Marianna Drzelet.

Ich ersuche alle Ortsvorstände, die Polizeibehörden und die Gensdarme, auf diese Leute zu achten, sie im Ermittlungsfalle in polizeilichem Gewahrsam zu nehmen und mir sofort davon Anzeige zu machen.

Vor der unerlaubten Beschäftigung dieser Personen wird hierdurch gewarnt.

Danzig, den 7. Juli 1898.

D e r L a n d r a t h.

3. Am 5. d. Mts. ist ein dem Pfarrer Uebe in Löblau gehörender Hund von dem Departements-Thierarzt für tollwuthkrank erklärt und getödtet worden. Dieser Hund ist vorher frei umhergelaufen und hat mehrere andere Hunde gebissen.

Auf Grund des § 38 des Viehseuchen-Gesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Instruktion zu diesem Gesetz vom 27. Juni 1895 ordne ich hierdurch an, daß in allen Ortschaften der Amtsbezirke Löblau, Goschin und Straschin, sowie in den Ortschaften Lissau, Sulmin, Ottomin und Kowall alle Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten seit Erscheinen dieses Kreisblattes festgelegt, angefettet oder eingesperrt werden sollen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen keine Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gesperrten Bezirke ausgeführt werden.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind, sowie außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der

Serden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Hunde außer der Zeit des Gebrauchs und außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden. Wenn Hunde, dieser Anordnung zuwider, in dem gefährdet erklärten Bezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung angeordnet werden, außerdem hat der Besitzer des Hundes gemäß des § 66 des Viehseuchen-Gesetzes eine Geldstrafe bis 150 Mk oder Haft verwirkt.

Die Gensdarmen beauftrage ich, die von ihnen angetroffenen im Sperrbezirk vor-
schriftswidrig frei umherlaufenden Hunde sofort zu erschießen und deren Besitzer anzuzeigen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, alle zur Anzeige gelangenden Uebertretungen
strenge zu bestrafen.

**Die Guts- und Gemeindevorstände sämmtlicher oben-
bezeichneten Ortschaften des Sperrbezirks beauftrage ich,
diese Verfügung sofort in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.**

Danzig, den 7. Juli 1898.

Der Landrath.

4. Die mit Subvention der Provinz errichtete Ackerbauschule in Zelenin bei Berent bildet
junge Leute, namentlich bäuerlichen Standes zu praktischen Landwirthen aus. Die Schüler
erhalten in zweijährigem Kursus neben praktischer Unterweisung theoretischen landwirthschaftlichen
und Elementar-Unterricht.

Die Aufzunehmenden müssen gesund und gut beleumundet sein und eine gute Volks-
schulbildung nachweisen.

Pension wird nicht gezahlt.

Die Aufnahme findet am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt. Alles Nähere
ist bei dem Dirigenten Herrn Mittergutsbesitzer Hauptmann Selchow in Zelenin zu erfahren.

Berent, den 1. Juli 1898.

Namens des Kuratoriums der Ackerbauschule Zelenin

Trüstedt,
Königlicher Landrath.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dieses in ihrer Ortschaft bekannt zu machen und dabei den
Besuch dieser aus Mitteln der Provinz unterhaltenen Schule besonders zu empfehlen.

Danzig, den 7. Juli 1898.

Der Landrath.

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 14. Juli 1890 und unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 30. April 1890 (Kreisblatt No. 36 Seite 204) **die Nachweisungen der im verfloffenen Kalenderhalbjahre verstorbenen in ihrem Bezirke wohnenden bestraften Personen oder eine Fehlanzeige** an die königliche Staatsanwaltschaft hier selbst behufs Verichtigung der Strafregister **spätestens bis zum 1. August** einzureichen.

Danzig, den 5. Juli 1898.

Der Landrath.

6. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den weiteren Ausbau des Krüppelheimes zu Bischofswerder **eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern** der Provinz Westpreußen während des 2. Halbjahres d. Js. durch polizeilich legitimirte Personen abgehalten werden kann.

Danzig, den 5. Juli 1898.

Der Landrath.

7. Vom 8. bis 13. August d. Js. wird von dem Obergärtner Müller in Praust der zweite Theil des diesjährigen Obstbaukursus abgehalten werden.

Diejenigen Lehrer aus dem hiesigen Kreise, welche an diesem Unterricht Theil nehmen wollen, ersuche ich, sich binnen 14 Tagen bei mir zu melden und eine Bescheinigung des Schulinspektors über ihre Abkömmlichkeit in der Schule während der erwähnten Zeit einzureichen. Zu den Kosten des Unterhaltes während des Kursus wird eine Beihilfe aus Kreismitteln gewährt werden.

Danzig, den 5. Juli 1898.

Der Landrath.

8. Mit Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. Juli 1888 (Nr. 27 Kreisblattes pro 1888) ersuche ich **die Herren Amtsvorsteher**, in deren Bezirk ein Tröblich-Gesindevermiether oder Geschäftsgent wohnt, die Nachweisungen über das Ergebnis der durch im ersten Halbjahr 1898 vorgenommenen Revisionen der Geschäftsführung dieser Gewerbetreibenden mir binnen 8 Tagen einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 4. Juli 1898.

Der Landrath.